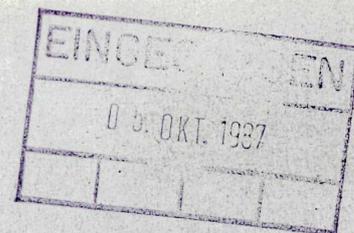


Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

(= Betriebsgenehmigung)

3. Teilgenehmigungsbescheid Nr. 7/3 UAG
nach § 7 Atomgesetz zum Betrieb der
Urananreicherungsanlage in Gronau (UAG)
- 1. Bauabschnitt 400 t UTA/a -
vom 4. Juni 1985

Insgesamt ergibt sich also, daß überwiegende öffentliche Interessen im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens bezüglich der Strahlenexpositionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb und bei Störfällen, wie bereits in der ersten Teilgenehmigung festgestellt, der Wahl des Standortes der Anlage und somit auch dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Auch die Reaktor-Sicherheitskommission des BMI hat im Einvernehmen mit der Strahlenschutzkommission als Ergebnis der Beratungen festgestellt, daß hinsichtlich des Strahlenschutzes keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme und den Betrieb der Urananreicherungsanlage bestehen.

Hinsichtlich der HF-Immissionen wird auf II Nr. 2.2.4 verwiesen.

2.2.3 Entsorgungsvorsorge

2.2.3.1 Beseitigung der radioaktiven Abfälle

Gem. § 9 a Abs. 1 AtG besteht für den Betreiber einer Anlage, in der mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, die Verpflichtung, für die schadlose Verwertung von anfallenden radioaktiven Reststoffen oder, soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den Zwecken des Atomgesetzes unvereinbar ist, für deren geordnete Beseitigung als radioaktive Abfälle zu sorgen.

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden schwach radioaktiven Abfälle, die in 200 l fassende Rollreifenfässer in der Dekontaminationsanlage der Urananreicherungsanlage endlagerfähig konditioniert werden (vgl. II Nr. 1.2.2.7), sollen letztlich in das Endlager für radioaktive Abfälle des Bundes (Schachtanlage Konrad) verbracht werden. Da der Einlagerungsbetrieb der Schachtanlage Konrad - nach derzeitigen Planungen - erst ab 1989 aufgenommen werden kann, hat die Antragstellerin Vorsorge getroffen, daß die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden schwach radioaktiven Abfälle im Abfallager der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen (DWK) in Gorleben zwischengelagert werden können.

Ein entsprechender Vertrag zwischen der Antragstellerin und der DWK über den Transport der schwach radioaktiven Abfälle von der Urananreicherungsanlage Gronau zum Abfallager Gorleben und über die dortige Einlagerung wurde im April 1985 geschlossen und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Bis zur Ablieferung werden die anfallenden schwach radioaktiven Abfälle in einem Pufferlager im Gebäude TI-1/1 der Anlage sicher gelagert, das ca. 150 Stück der 200 l fassenden Rollreifenfässer aufnehmen kann. Beim Betrieb der Anlage mit voll auf 400 t UTA/a ausgebauter Trennleistung werden jährlich ca. 90 Rollreifenfässer anfallen. Die Antragstellerin wird den Betrieb 1985 zunächst mit einer Trennleistung von 85 t UTA/a aufnehmen und die mit diesem Bescheid insgesamt genehmigte Kapazität von 400 t UTA/a plangemäß erst 1988 erreichen. Dementsprechend werden bis zum Jahre 1988 jährlich zunächst weniger als 90 Fässer mit radioaktivem Abfall anfallen. Aufgrund der Eignung und Lagerkapazität des Pufferlagers ist somit sichergestellt, daß der bis zum Jahre 1988 anfallende, schwach radioaktive Abfall auch ohne Ablieferung an ein externes Zwischenlager sicher gelagert werden kann. Darüber hinaus ist durch Vertrag ausreichend gesichert, daß die radioaktiven Abfälle an ein bestehendes externes Lager sicher abtransportiert und dort sicher zwischengelagert werden können.

Die bis zur Aufnahme des Endlagerungsbetriebes der Schachanlage Konrad erforderliche Entsorgungsvorsorge ist somit insgesamt getroffen.

2.2.3.2 Beseitigung von Altöl

Die Genehmigung nach § 7 AtG erstreckt sich gem. § 3 Abs. 2 StrlSchV auch auf die Behandlung und Beseitigung von Altöl als gewöhnlicher, nicht radioaktiver Abfall. Die spezifische Aktivität des Altöls unterschreitet das 10^{-5} -fache der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der StrlSchV (vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 e StrlSchV).